

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Seite 2 von 2

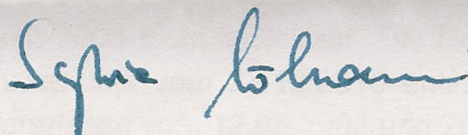
Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat eine Regelung eingeführt, die durchaus flexible Möglichkeiten eröffnet. So heißt es, dass die tägliche Anwesenheit in den in der jeweiligen OGS geltenden Zeiten „in der Regel“ erforderlich ist. Ausnahmen werden vor Ort entschieden. Dabei ist es allerdings erforderlich, dass Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind. Das Land erlässt keine Vorgaben, welche Ausnahmen zulässig sind, weil es weder sinnvoll noch möglich ist, einen landesweiten Katalog von Ausnahmen zu erstellen, der alle denkbaren Optionen erfasst.

Die Schulleitungen sowie auch die Schulaufsicht kennen die rechtlichen Regelungen und sind auch darüber informiert, dass eine psychotherapeutische Behandlung analog einer ärztlichen Behandlung zu behandeln ist. Das Schulgesetz sieht dies bereits vor. Eine Änderung des Erlasses oder auch Gesetzes ist hier nicht erforderlich. Ich bitte daher auch um Ihr Verständnis.

Sollte es in einem konkretem Fall zu Missverständnissen kommen, wenden Sie sich bitte an das „Schulamt für die Stadt bzw. den Kreis“ in dem die Schule ihren Sitz hat. Die Adressen finden Sie im Internetangebot der jeweiligen Städte oder Kreise sowie auch auf www.schulministerium.nrw.de, dort unter „Ministerium“ / „Aufgaben“ / „Im Kontext“ „Adressen Bereich Schule“.

Ich bin zuversichtlich, dass die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen auch im Ganzttag weiterhin durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann